

Sehr geehrte Mitglieder!

Als Reaktion auf die aktuell stark steigenden Infektionszahlen hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern Verschärfungen der Corona-Maßnahmen beschlossen. Die neuen bundesweiten Regelungen treten mit 8. November 2021 in Kraft. Bitte beachten Sie auch die möglichen unterschiedlichen Maßnahmen in Ihrem Bundesland.

### **Zusammenfassung Umfassende 2G-Pflicht:**

- Überall dort, wo bis dato die 3G-Regel gegolten hat, gilt jetzt die 2G-Regel (Geimpft/Genesen). Ausnahme Arbeitsplatz, hier bleibt 3G (noch) bestehen. Auch für Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als 25 Personen gilt ab sofort die 2G-Regelung
- Für den 2G-Nachweis gibt es eine Übergangsfrist von vier Wochen (bis 6.12.2021). Für Personen, die die 1. Dosis, aber noch nicht die 2. Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten haben, gilt der Impfnachweis über die 1. Dosis zusammen mit einem gültigen PCR-Test (72 Stunden) als gültiger 2-G-Nachweis.
- Die Gültigkeit der Impfzertifikate wird von zwölf auf neun Monate reduziert.
- Am Arbeitsplatz gilt nach wie vor die 3G-Regel, wobei der Ausbau der PCR-Testkapazitäten forciert wird, um Antigentests österreichweit durch PCR-Tests zu ersetzen.

### **Allgemeine Regelungen:**

1. **2G Zutrittsregelung, Genesen/Geimpft**
2. **Zutrittsbeschränkung -Abstands-Regelung; Maskenpflicht**
3. **Präventionskonzept und Covid-Beauftragter**
4. **Mitarbeiter**
5. **Registrierung, Erhebung von Kontaktdaten**
6. **Fitnessbetriebe**
- 6.1. **Gruppenkurse, Sportkurse, Trainings**
7. **Tanzschulen**
8. **Reiten**
9. **Camping**
10. **Freizeitbetriebe**
11. **Fremdenführer**
12. **Solarien**
13. **Veranstaltungen**

### **1. 2G Zutrittsregelung, Genesen/Geimpft**

Für den Zutritt zu Freizeit- und Sportbetrieben (und Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmern) gilt für Kunden die 2G-Regel. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von dieser Regelung ausgenommen. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben mit dem Ninja-Pass Zutritt. Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2-G-Nachweises.

### **2Gs im Detail:**

Folgende Nachweise gelten als 2-G-Nachweise:

**Genesen:**

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

**Geimpft:**

• **Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:**

– Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.

**Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.**

• **Immunisierung durch eine Impfung:**

– Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.

Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis eine 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.

• **Immunisierung durch Impfung von Genesenen:**

– Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage. **Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.**

• **Weitere Impfungen („3. Dosis“):**

– Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunisierung bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.

**Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.**

**Was gilt für Personen, die erst eine Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten haben?**

Für Personen, welche die 1., aber noch nicht die 2. Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten haben, gibt es eine Übergangsfrist bis 6.12.2021. In diesen Fällen gilt der Impfnachweis über die 1. Dosis zusammen mit einem gültigen PCR-Test (72 Stunden) als 2G-Nachweis.

**1.1. Datenschutz**

Sofern ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorzuweisen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus darf der Betreiber auch einen Ausweis zur Identitätskontrolle verlangen.

## **2. Zutrittsbeschränkung - Öffnungszeiten; Abstands-Regelung; Maskenpflicht**

### **2.1. Öffnungszeiten**

Derzeit keine Einschränkungen.

### **2.2. Mindestabstände**

Derzeit keine Mindestabstände

### **2.3. Maskenpflicht**

Überall dort, wo kein 2-G-Nachweis vorgeschrieben ist, muss wieder eine FFP2-Maske getragen werden. Dies gilt neben öffentlichen Verkehrsmitteln und dem lebensnotwendigen Handel auch für den nicht lebensnotwendigen Handel sowie für Kundenbereiche, Museen und Bibliotheken.

Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten für Betriebsstätten der Freizeit- und Sportbetriebe ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und umzusetzen.

## **3. Covid-Beauftragter und Präventionsbeauftragter**

Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten für Betriebsstätten der Freizeit- und Sportbetriebe ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und umzusetzen.

### **3.1. Covid-Beauftrager**

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

### **3.2. Präventionskonzept**

Sofern ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- a. spezifische Hygienemaßnahmen,
- b. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- c. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- d. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- e. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- f. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- g. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

## **4. Mitarbeiter**

Für Mitarbeiter gilt die 3-G-Regel am Arbeitsplatz.

Bis einschließlich 14. November besteht eine Übergangsfrist. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen Personen, die keinen 3-G-Nachweis vorweisen können, verpflichtend über die gesamte Arbeitszeit eine FFP2-Maske tragen.

## **5. Registrierung, Erhebung von Kontaktdaten**

Betreiber von Freizeit- und Sportbetrieben sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, folgende Kontaktdaten zu erheben

- Vor- und Familiennamen und
- die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Gruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Auf Verlangen sind die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Für Betriebsstätten an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt, gilt die Registrierungspflicht nicht.

## **6. Fitnessbetriebe**

- Einlass von Kunden nur nach der 2G-Zutrittsregelung. Bei Betrieben ohne Personal (oder in dem Zeitraum, in welchem kein Personal anwesend ist) ist in geeigneter Weise auf die 2G-Regel hinzuweisen, der Kunde hat einen gültigen Nachweis jedenfalls während des gesamten Aufenthalts mit sich zu führen.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.

Wird ein Betrieb auch als Sportstätte durch Spitzensportler genutzt, kommen die Regelungen für Sportstätten zu Anwendung.

Nähere Informationen finden Sie in Kürze auf der Infoseite des Sportministeriums: [Sport-Veranstaltungen \(bmkoes.gv.at\)](https://www.bmkoes.gv.at)

### **6.1. Gruppenkurse, Sportkurse, Trainings**

Die Regelungen für Gruppenkurse sind derzeit in Abklärung mit dem BMSGPK und werden umgehend nachgereicht.

## **7. Tanzschulen**

Für Tanzschulen gelten grundsätzlich die Regelungen für Freizeitbetriebe.

- Einlass von Kunden nur nach der 2G-Zutrittsregelung
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.

Weitere Informationen finden Sie in Kürze in den [FAQ des Sportministeriums](#).

Wird eine Tanzschule auch als Sportstätte durch Spitzensportler genutzt, kommen die Regelungen für Sportstätten zu Anwendung.

Nähere Informationen finden Sie in Kürze auf der Infoseite des Sportministeriums: [Sport-Veranstaltungen \(bmkoes.gv.at\)](#)

## 8. Reiten

- Einlass von Kunden nur nach der 2G-Zutrittsregelung
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.

Wird ein Reitbetrieb auch als Sportstätte durch Spitzensportler genutzt, kommen die Regelungen für Sportstätten zu Anwendung.

Nähere Informationen finden Sie auf der Infoseite des Sportministeriums: [Sport-Veranstaltungen \(bmkoes.gv.at\)](#)

## 9. Camping

Camping- oder Wohnwagenplätze dürfen unter folgenden Voraussetzungen betreten werden.

- Einlass von Kunden nur nach der 2G-Zutrittsregelung
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.
- Nicht in der VO vermerkt, aber auch Gäste von Dauercampnern werden unserer Einschätzung nach beim Betreten des Campingplatzes einen 2G-Nachweis vorweisen müssen.

Die 2G-Regel gilt nicht für das Betreten

- Durch Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung
- Zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen
- Aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen
- Zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses

In diesen Fällen ist ein 3G-Nachweis zu erbringen.

Die [allgemeinen Hygienemaßnahmen](#) sowie die Schutzmaßnahmen für den [Arbeitsort](#) sind einzuhalten.

Weitere Informationen finden Sie unter [sichere-gastfreundschaft.at/beherbergung](#) bzw. [sichere-gastfreundschaft.at/gastronomie](#).

## 10. Was gilt für Freizeitbetriebe

Als Freizeitanlagen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen, wie insbesondere (aber nicht ausschließlich) Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder und Einrichtungen gem. Bäderhygienegesetz, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Tierparks, Zoos, botanische Gärten.

- Einlass von Kunden nur nach der 2G-Zutrittsregelung
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.

## 11. Fremdenführer

Führungen unterliegen den Regeln für Zusammenkünfte (siehe auch Punkt 13).

Für Führungen mit mehr als 25 Personen gilt die 2G-Regelung.

In Museen gilt eine FFP2 Maskenpflicht.

Bei Museumsbesuchen wird empfohlen, sich davor jedenfalls mit den Regeln des jeweiligen Veranstaltungsortes vertraut zu machen.

Für Fremdenführer\*innen gelten die Regelungen für [Arbeitsorte](#) .

## 12. Solarien

Solarien sind Betriebsstätten, in welchen in der Regel keine körpernahen Dienstleistungen angeboten werden. Es kommen die allgemeinen Regelungen für Betriebsstätten zur Anwendung.

Für Mitarbeiter mit Kundenkontakt gelten die Regelungen für [Arbeitsort](#). Weiters sind die [allgemeinen Hygienemaßnahmen](#) einzuhalten.

## 13. Veranstaltungen (Zusammenkünfte)

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Filmvorführungen, Ausstellungen:

- Für Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmern gilt die 2-G-Regel.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern gilt zudem eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltung einzubringen. Außerdem ist ein COVID-19-Beauftragter zu ernennen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmer gilt zudem eine Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

#### Ausnahmen:

1. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
3. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken
4. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien
5. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen
6. Zusammenkünfte gemäß des Arbeitsverfassungsgesetzes - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974
7. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt.
8. Begräbnisse: Bei Begräbnissen, die in geschlossenen Räumen stattfinden und bei denen mehr als 50 Personen teilnehmen, gilt FFP2-Maskenpflicht. Diese gilt nicht, wenn alle Anwesenden einen 2-G-Nachweis vorweisen.

Bei den Ausnahmen für Zusammenkünfte ist (außer für Punkt 1, privater Wohnbereich) bei mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen.

#### Hilfsmaßnahmen

Nähere Informationen zu Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung finden Sie auf <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>

**Haftungsausschluss:** Diese Rechtsauskunft wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, eine Haftung wird jedoch ausgeschlossen.